

4. Kennzeichenrecht/Droit des signes distinctifs

4.1 Marken/Marques

«Bleu pâle, blanc (3D)»

Eidgenössische Rekurskommission für geistiges Eigentum vom 2. November 2004

Eine quaderförmige zweifarbige Waschmitteltablette wird durch das Hinzufügen eines farbigen Kugelsegments auf der Oberseite unterscheidungskräftig

MSchG 2 a. Die für zweidimensionale Marken geltenden Grundsätze über den Gemeingutcharakter sind auch für dreidimensionale Marken anwendbar (Bestätigung der Rechtsprechung) (E. 4, 5).

MSchG 2 a. Bei Reinigungs- und Geschirrspülmitteln für Geschirrspülautomaten bilden die Endverbraucher die angesprochenen Verkehrskreise; deren Wahrnehmung ist für die Beurteilung der Unterscheidungskraft deshalb massgebend (E. 6).

MSchG 2 a. Werden Wasch-, Abwasch-, Reinigungs- und Entkalkungsmittel in Tablettenform angeboten, sind Quader mit abgeschrägten Kanten und abgerundeten Ecken alltäglich (Bestätigung der Rechtsprechung) (E. 7).

MSchG 2 a. Die Verwendung der Farben Hellblau und Weiss für eine quaderförmige Waschmitteltablette ist nicht unterscheidungskräftig (Bestätigung der Rechtsprechung) (E. 8).

MSchG 2 a. Das Hinzufügen eines farblich gekennzeichneten Kugelsegments auf einer quaderförmigen, über abgerundete Ecken und Kanten verfügenden, zweifarbigen Waschmitteltablette ist unüblich und führt zur Unterscheidungsfähigkeit (Grenzfall) (E. 9, 10).

LPM 2 a. Les principes développés pour les marques en deux dimensions afin d'examiner leur appartenance au domaine public s'appliquent également aux marques tridimensionnelles (confirmation de la jurisprudence) (consid. 4, 5).

LPM 2 a. S'agissant de produits pour lave-vaisselle, la perception des consommateurs finaux est déterminante pour apprécier le caractère distinctif, car ce sont eux qui forment le public visé (consid. 6).

LPM 2 a. Lorsque des produits de lessive, de vaisselle, de nettoyage et de détartrage sont vendus sous forme de tablettes, des parallélépipèdes dont les bords sont obliques et les coins arrondis sont habituels (confirmation de la jurisprudence) (consid. 7).

LPM 2 a. L'utilisation du bleu clair et du blanc pour une tablette en forme de parallélépipède destinée au lave-linge ou lave-vaisselle n'a pas de force distinctive (confirmation de la jurisprudence) (consid. 8).

LPM 2 a. Le fait d'incorporer un segment sphérique de couleur dans une tablette pour lave-linge ou lave-vaisselle en forme de parallélépipède bicolore, dont les bords sont obliques et les coins arrondis, est inhabituel et lui donne un caractère distinctif (cas limite) (consid. 9, 10).

Gutheissung der Beschwerde; Akten-Nr. MA-AA 28/02

Am 16. Oktober 2000 wurde die dreidimensionale IR-Marke Nr. 747 654 für verschiedene Waren der internationalen Klassen 1 und 3 mit dem Farbanspruch «Bleu pâle, blanc» eingetragen. Das IGE erliess eine Schutzverweigerung für die Schweiz.

Aus den Erwägungen:

2. [Hinweis auf die Eintragungsverweigerung gemäss Art. 5 Abs. 1 MMA in Verbindung mit Art. 6quinquies lit. b Ziffer 2 PVÜ sowie auf Art. 2 lit. a MSchG]
3. [Legaldefinition der Marke nach Art. 1 Abs. 1 MSchG]
4. Vom Markenschutz ausgeschlossen sind, wie erwähnt, Zeichen des Gemeinguts, es sei denn, dass sie sich als Marke für die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen durchgesetzt haben (Art. 2 lit. a MSchG). Zeichen des Gemeinguts sind namentlich Zeichen, die nicht zur Identifikation von Waren oder Dienstleistungen dienen können und vom Publikum nicht als Hinweis auf eine bestimmte Betriebsherkunft verstanden werden. Dazu gehören insbesondere Angaben über Eigenschaften, die Beschaffenheit oder die Zusammensetzung, die Zweckbestimmung oder die Wirkung von Erzeugnissen, für welche die Marke bestimmt ist und denen als solche die erforderliche Unterscheidungskraft fehlt.
5. Wie die RKGE schon wiederholt festgehalten hat, sind die vorerwähnten Grundsätze, die für zweidimensionale Marken gelten, sinngemäss auch auf Formmarken anwendbar (sic! 1998, 400 f. E. 5; sic! 1999, 131 E. 5). Als Gemeingut im Sinne von Art. 2 lit. a MSchG gelten hier einfache, primitive, banale Figuren und Formen wie etwa Zylinder, Kuben und Kugeln. Um unterscheidungskräftig zu sein, muss sich daher eine Form vom einfachen, gewöhnlichen Formenschatz unterscheiden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Schutzfähigkeit von Formmarken ausschlaggebend, «dass sie durch ihre Eigenheiten auffallen, vom Gewohnten und Erwarteten abweichen und dadurch im Gedächtnis der Abnehmer haften bleiben» (BGE 120 II 310; PMMBI 1995, 17).
6. Entscheidend für die Beurteilung der Unterscheidungskraft eines Zeichens ist in jedem Fall die Wahrnehmung der durch das Zeichen angesprochenen Verkehrskreise. Bei Reinigungs- und Abwaschmitteln für Geschirrspülautomaten, aber auch bei den übrigen von der streitigen Marke beanspruchten Waren sind dies in erster Linie die Endverbraucher. Aus ihrem Blickwinkel ist zu entscheiden, ob das Zeichen als unterscheidungskräftig und damit schutzfähig anzusehen ist oder nicht.
7. Die Schutzfähigkeit eines Zeichens ist nach Massgabe des Eintragungsgesuches bzw. – bei IR-Marken – der Markenregistrierung zu prüfen. Vorliegend ist somit zu untersuchen, ob die zu beurteilende Form, bestehend aus einer quaderförmigen Tablette mit oben abgerundeten Kanten, der farblichen Zweiteilung der Tablette (blau/weiss) und des auf der Oberfläche hervortretenden hellblauen Kugelsegments unterscheidungskräftig und damit schutzfähig ist. Die beanspruchten Wasch-, Abwasch-, Reinigungs- und Entkalkungsmittel können zwar grundsätzlich in flüssiger, pulverisierter oder Tablettenform hergestellt und vertrieben werden. Soweit sie jedoch in Tablettenform angeboten werden, sind hierfür Quader mit abgeschrägten Kanten und abgerundeten Ecken durchaus alltäglich. Hierzu kann auf die bisherige Praxis der RKGE zur Schutzfähigkeit von Waschmitteltabletten verwiesen werden (sic! 2000, 286; sic! 2003, 499).
8. Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, dass es sich bei der streitigen Marke nicht lediglich um einen einfachen Quader, sondern um eine Registrierung mit Farbanspruch handle. In der Tat ist gemäss Abbildung der obere Teil der Tablette weiss und der untere Teil hellblau gefärbt. Die RKGE hat bereits wiederholt festgestellt, dass die unterschiedliche Farbgebung offensichtlich auf zwei verschiedene Wirkstoffe hinweist, was für Waschmitteltabletten wiederum alltäglich ist (vgl. zuletzt sic! 2004, 406 E. 8, und sic! 2003, 499 E. 10). Wie das BGer im Zusammenhang mit einer grün / weissen Waschtablette ebenfalls festgestellt hat, ist die farbliche Zweiteilung nichts Ungewöhnliches. Sie werde oft verwendet, um auf verschiedene Wirkstoffe oder Wirkphasen hinzuweisen (sic! 2000, 386). Dementsprechend ist die Verwendung der beiden Farben Hellblau und Weiss für eine Waschtablette allein nicht unterscheidungskräftig. Daraus folgt, dass die Kombination der Quaderform mit dieser Farbgebung nicht dazu führt, dass das Erscheinungsbild in kennzeichnungsfähiger Weise vom Gewohnten und Erwarteten abweicht (sic! 2000, 286). Insoweit besteht kein Anlass, von der bisherigen Rechtsprechung abzurücken.
9. Es bleibt somit zu prüfen, ob die Hinzufügung eines weiteren Elements, nämlich des auf der Oberfläche sichtbaren hellblauen Kugelsegments, der als Marke registrierten Form einen unterscheidungskräftigen Gesamteindruck verleiht. Nach Auffassung des IGE stellt die Quaderform mit dem Kugelsegment eine Kombination von zwei einfachen geometrischen Formen und damit von banalen Gestaltungselementen dar. Die Kombination eines farblich zweigeteilten Quaders mit einer auf der Oberseite eingelassenen Kugel werde von den Konsumenten daher nicht als betrieblicher

Herkunftshinweis wahrgenommen. Wie die RKGE indessen bereits im Beschwerdeverfahren MA-AA 24/02 entschieden hat, verleiht das auf der Oberseite der Waschmitteltablette sichtbare Kugelsegment, welches im vorliegenden Fall eine hellblaue Farbe aufweist, der Markenform insgesamt ein Erscheinungsbild, das «vom Gewohnten und Erwarteten» abweicht. Die Kombination der Form eines Quaders mit einem unteren hellblauen und einem oberen weissen Teil, in dessen Mitte ein hellblaues Kugelsegment sichtbar ist, erscheint für eine Waschmitteltablette unüblich. Es gibt zwar vereinzelt Waschmitteltabletten anderer Herkunft mit ähnlichen Gestaltungselementen; es lässt sich jedoch nicht sagen, dass es sich dabei um ein verbreitetes, häufig anzutreffendes Gestaltungsmerkmal handelt. Hinzu kommt, dass das Kugelsegment vorliegend durch die hellblaue Farbe gekennzeichnet ist und insoweit ein zusätzliches individualisierendes Merkmal aufweist. Es kann hierfür auf die Erwägungen im Entscheid über die Beschwerde MA-AA 24/02 verwiesen werden (sic! 2004, 406 E. 9).

10. Zusammenfassend ergibt sich, dass der hier zu beurteilenden Form, zumindest im Sinne eines Grenzfalles, Unterscheidungskraft und damit Schutzfähigkeit zuzubilligen ist.

[...]

At